

Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des § 10 Abs. 3 EEWärmeG

-Stand 1. Januar 2009-

Hiermit bescheinigen wir, dass die Wärme aus unserem Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3 gilt.

Die Wärme stammt zu mindestens 50 Prozent aus einer Kombination aus Erneuerbaren Energien, Abwärme und KWK-Anlagen.

Stadtwerke Gießen AG